



20. Wahlperiode

Drucksache **20/1146**

HESSISCHER LANDTAG

05. 09. 2019

Eilausfertigung

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen für hessische kommunale Straßen

Hessischer Landtag

04.09.2019

Dringlicher Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen für hessische kommunale Straßen

A. Problem

Aufgrund der zunehmenden Akzeptanzprobleme bei Betroffenen für Straßenbaubeitragserhebungen soll zukünftig, rückwirkend zum 01.01.2019, auf die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Investitionsmaßnahmen an bereits bestehenden Verkehrseinrichtungen (Straßenausbaubeiträge) verzichtet werden.

Durch das "Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbaubeiträgen", welches von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Mai 2018 beschlossen wurde, wird das Problem nicht gelöst. Lediglich 26 von 426 Städten und Gemeinden in Hessen haben letztlich von der Möglichkeit des Verzichts auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch das neue Gesetz Gebrauch gemacht. Denn die Gemeinden, die unter dem kommunalen Schutzschirm des Landes stehen und auf Kredite angewiesen sind, müssen sich ihre Haushalte vom Regierungspräsidium genehmigen lassen. Das Regierungspräsidium pocht aber auf die Entrichtung der Beiträge und ist mit dem Verzicht auf deren Erhebung nicht einverstanden. Dementsprechend werden weiter Kostenbescheide von den Gemeinden an die Bürger für den Straßenausbau erlassen und nicht wie durch Gesetz der Fraktionen der CDU, GRÜNE, FDP aus Mai letzten Jahres vorgesehen, darauf verzichtet.

Die Forderung in der Bevölkerung nach einer umfassenden Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist imminent hoch. In den 16 Bundesländern Deutschlands geht einer Umfrage der Deutschen-Press-Agentur von Februar dieses Jahres zufolge der Trend dahin, dass die Erhebung der umstrittenen Beiträge von der Bevölkerung mehrheitlich abgelehnt wird. Einige Bundesländer kamen dieser berechtigten Forderung von Bürgern und Bürgerinitiativen bereits nach. Keine Straßenausbaubeiträge erheben z. B. Hamburg, Bayern, Berlin und Baden-Württemberg sowie die Stadt Bremen. Zwei Länder; Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen beraten derzeit in ihren Landtagen die Abschaffung diese Beiträge, rückwirkend zum 01.01.2019. Brandenburg konnte die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bereits per Gesetz, rückwirkend zum 01.01.2019, erfreulicherweise erfolgreich umsetzen.

Die Finanzkraft des Landes Hessen ermöglicht es, auf Straßenausbaubeiträge vollständig zu verzichten. Bei einem Haushaltsvolumen von fast 30 Milliarden Euro sind laut Innenministerium in den vergangenen drei Jahren durchschnittlich weniger als 40 Millionen Euro jährlich an Straßenausbaubeiträgen eingenommen worden. Das entspricht nur 0,13 Prozent des Gesamthaushalts. Eine durchaus zu stemmende Ausgabe. Ein Verzicht auf Straßenausbaubeiträge führt keinesfalls dazu, dass zur Gegenfinanzierung die Grundsteuern noch weiter ansteigen. Als Vorbild wird hier auf Baden-Württemberg verwiesen, wo keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden und die Grundsteuerhebesätze nicht höher als in Hessen liegen.

Es ist daher auch für Hessen an der Zeit die Straßenausbaubeiträge für die Zukunft vollständig abzuschaffen; dies rückwirkend zum 01.01.2019.

B. Lösung

Mit einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Hessen (KAG) werden die Straßenbaubeiträge zum 1. Januar 2019 abgeschafft. Die entsprechenden Regelungen im Hessischen Kommunalabgabengesetz werden angepasst. Dabei wird mit dem Stichtag an die Beendigung einer beitragspflichtigen Maßnahme (Entstehung der Beitragspflicht) angeknüpft. In der Folge können für straßenbauliche Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 nicht beendet werden konnten, keine Beiträge mehr erhoben werden.

Die Kommunen sind gehalten, lediglich für Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31. Dezember 2018 bereits entstanden waren, weiterhin Beitragsbescheide zu erlassen.

Straßenausbaubeiträge, die erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits durch die Beitragspflichtigen gezahlt wurden, werden unverzinst von den Kommunen zurückgezahlt.

Für Straßenausbaumaßnahmen, die bereits begonnen wurden, bei denen die sachlichen Beitragspflichten jedoch bis zum 31. Dezember 2018 noch nicht entstanden waren, erhalten die Kommunen auf Antrag diejenigen Beträge vom Land erstattet, die ihnen unmittelbar durch diese Gesetzesänderung entgehen.

Zum Ausgleich für die durch den Wegfall der Beitragseinnahmen entstehenden Mehrbelastungen erhalten die Kommunen – dem strikten Konnexitätsprinzip aus Artikel 137 Absatz 6 der Landesverfassung folgend – eine dauerhafte Ausgleichszahlung.

Dafür werden aus dem Landehaushalt über einen zu schaffenden Sonderausgleichsfonds 60 Mio. € jährlich für die Kommunen zur Verfügung gestellt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Soweit sachliche Beitragspflichten bis zum 31.12.2018 entstanden sind, haben die Kommunen weiterhin Straßenausbaubeiträge zu erheben. Hierfür entstehen den Kommunen durch die Gesetzesänderung keine Einnahmeausfälle.

Für nach dem 31. Dezember 2018 beendete Straßenausbaumaßnahmen dürfen keine Beiträge mehr erhoben werden. Für die Kommunen entstehen aufgrund des Gesetzes sowohl Kosten für eventuelle Rückzahlungen an die Bürger sowie Einnahmeausfälle aufgrund der gesetzlich angeordneten Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.

Den Kommunen wird für bereits begonnene Straßenbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 noch nicht entstanden waren, den tatsächlichen Beitragsausfall erstattet. Hierzu sind auch die Rückzahlungen von Vorauszahlungen sowie Rückzahlungen für nach dem 31. Dezember 2018 entstandene Straßenausbaubeiträge zu rechnen, welche bereits von den Kommunen vereinnahmt worden sind.

Für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge stellt das Land den Kommunen, über einen zu schaffenden Sonderausgleichfonds, jährlich 60 Mio. € zur Verfügung.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen für hessische kommunale Straßen**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

§ 93 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau und Umbau von Verkehrsanlagen ist nicht zulässig."

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Umbau und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) werden keine Beiträge (Straßenausbaubeiträge) erhoben.“

b) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die öffentlichen Verkehrsanlagen im Außenbereich liegen, können die Kommunen Straßenausbaubeiträge nur für die Herstellung erheben.“

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

d) Die Abs. 5 bis 13 werden zu den Abs. 4 bis 12.

2. § 11a wird aufgehoben.

**Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs**

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (FAG) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Satz 1 wird die Angabe "46" durch "45a"ersetzt.
2. Es wird folgender neuer § 45a eingefügt:

"§ 45a

Kostenerstattung der Kommunen für die entfallenen Straßenbaubeiträge

- (1) Kommunenerhalten auf Antrag jährlich aus einem Sonderausgleichsfonds des Landes für die entfallene Möglichkeit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eine Erstattung in Höhe der ihnen entfallenen Beiträge.
- (2) Dem Sonderausgleichsfonds führt das Land Hessen jährlich mindestens den Betrag zu, der den zu erwartenden Erstattungen entspricht. Dies entspricht einem Betrag von mindestens 60 Millionen Euro. Nicht verausgabte Mittel werden zweckgebunden in das nächste Jahr übertragen.
- (3) Das Nähere zum Festsetzungs-, Antrags- und Erstattungsverfahren bestimmt das Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung."

Artikel 4

Aufhebung des Gesetzes zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbaubeiträgen

Das Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbaubeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von kommunalen Straßen soll rückwirkend zum 01.01.2019 abgeschafft werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in den §§ 11 und 11a KAG sowie § 93 HGO mit diesem Gesetzentwurf aufgehoben bzw. geändert, die neue Vorschrift § 45a FAG zur Regelung der Erstattung entfallener Beiträge geschaffen und das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes rückwirkend auf den 01.01.2019 gesetzt.

Die Möglichkeit der Gemeinde, Beiträge für die erstmalige Herstellung von Verkehrsanlagen zu erheben, bleibt davon unberührt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Mit dem neuen § 93 Abs. 2 Satz 2 HGO wird bestimmt, dass Straßenausbaubeiträge grundsätzlich nicht erhoben werden dürfen.

Zu Art. 2

Zu Nr. 1

Mit der Umformulierung des § 11 Abs. 2 S. 2 KAG wird sichergestellt, dass ab Inkrafttreten des Gesetzes keine Beiträge für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen erhoben werden dürfen. Städte und Kommunen dürfen daher ab Inkrafttreten keine Bescheide mehr erlassen, mit denen Straßenausbaubeiträge festgesetzt werden sollen. Bescheide, die bei Inkrafttreten nicht bestands- bzw. rechtskräftig sind, können nicht als Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen oder wiederkehrenden Beiträgen herangezogen werden. Sie sind aufzuheben.

Gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 KAG haben die Kommunen weiterhin das Recht, Beiträge für die erstmalige Herstellung von Verkehrsanlagen im Außenbereich zu erheben.

Mit der Neufassung des § 11 Abs. 4 KAG wird dessen Satz 1 aufgehoben, da er sich auf die Bemessung von Straßenausbaubeiträgen bezieht, und Satz 2 redaktionell angepasst. Satz 2 muss in geänderter Form erhalten bleiben, da er sich auf andere öffentliche Einrichtungen als auf Verkehrsanlagen bezieht.

Zu Nr. 2

Hiermit wird die Regelung für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen aufgehoben.

Zu Art. 3

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Es wird ein neuer § 45a Finanzausgleichsgesetz eingefügt.

In § 45a Abs. 1 S. 1 FAG wird geregelt, dass durch die Schaffung eines Sonderausgleichsfonds das Land Hessen verpflichtet wird, aus originären Landesmitteln jährlich einen Betrag von mindestens 60 Mio. € einzuzahlen, um den Kommunen die weggefallenen Straßenausbaubeiträge zu erstatten.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Die Zuweisungen werden in Höhe von 55 Mio. € aus Einsparungen im Vollzug des Haushalts 2019 bei den Zinszahlungen des Landes (Kap. 17 01-575 01) finanziert. Zudem entfallen für das Jahr 2019 die mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 28. Mai 2018 verbundenen Mehrausgaben von bis zu 5 Mio. €.

§ 45a Abs. 1 Satz 2 FAG beinhaltet den Verteilungsschlüssel für die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Mittel werden nach Straßenlänge verteilt.

Die vorgesehene Ermittlung der auf die einzelnen Kommunen entfallenen Kostenanteile ist sinnvoll und sachgerecht, um eine exakte Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel zu gewährleisten. Sie übertrifft die vom Innenministerium ermittelten Ausfallbeträge der hessischen Kommunen für den Wegfall von Straßenausbaubeiträgen von 39 Mio. € bei Weitem. Zudem entfällt durch die Abschaffung der Beiträge nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand für die Abrechnung gegenüber den Beitragsschuldnern. Die bereitgestellten Mittel entsprechen damit den Vorgaben des Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung.

In § 45a Abs. 3 FAG wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die konkrete Verteilung und die Bedingungen für die Auszahlung der Mittel durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Art. 4

Da die Kommunen keine wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge erheben können, wird auch das Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbaubeiträgen überflüssig und ist aufzuheben.

Zu Art. 5

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses soll rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten. Die Rückwirkung ist zulässig und geboten. Aus Sicht der Beitragspflichtigen handelt es sich um eine begünstigende Regelung. Soweit diese für ab dem 1. Januar 2019 entstandene sachliche Beitragspflichten bereits zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen wurden, werden den Beitragspflichtigen diese Beträge auf Antrag zurückgezahlt. Mit Blick auf das Vertrauen der Kommunen, bereits begonnene Maßnahmen auch über Straßenausbaubeiträge refinanzieren zu können, wurden in das Gesetz Regelungen aufgenommen, die die Kompensation des Beitragsausfalls der Kommunen durch das Land vorsehen.



Wiesbaden, 5. September 2019

**Der Parlamentarische Geschäftsführer
Dr. Frank Grobe**